

**Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) –
Kreis Dithmarschen, Stadt Brunsbüttel**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Zentraldezernat, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek – Aktenzeichen G50/2025/014.

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Vattenfall Battery Brunsbüttel GmbH, Amerigo-Vespucci-Platz 2, 20457 Hamburg, am 17. Juni 2026 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Umspannwerkes mit Batteriespeicheranlage gemäß § 4 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183), in Verbindung mit der Nummer 1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Diese Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen, einschließlich der erforderlichen Nebeneinrichtungen:

- Umspannwerk als Hauptanlage,
- Betriebsgebäude mit Mittelspannungsschaltanlagen,
- Batteriespeicheranlage als Nebenanlage.

Die beantragte Anlage soll in 25541 Brunsbüttel, Otto-Hahn-Straße 1, Gemarkung Brunsbüttel, Flur 91, Flurstücke 2/28 und 3/4 errichtet werden.

Der Genehmigungsbescheid beinhaltet keine weiteren Inhaltsbestimmungen:

Der Genehmigungsbescheid beinhaltet unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben.“

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter [amtsblatt.schleswig-holstein.de](https://www.amtsblatt.schleswig-holstein.de) und im Internet unter [bimschg.bob-sh.-de](https://bimschg.bob-sh.de) (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheides kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 17. Juli 2026 bis einschließlich 30. Juli 2026** auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

LfU xxx /